



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 23.04.2024

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen können bei der Stadt (Markt 15,23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten oder im Internet unter www.bad-schwartau.de/Haushalt eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	51.715.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.533.200 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-817.500 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.794.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.194.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.967.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.791.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.130.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 6.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 156,71 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 26.000 EUR.

Als unerheblich im Sinne von § 82 GO – und damit mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters leistungsfähig – gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, wenn die Personalaufwendungen, -auszahlungen und Abschreibungen budgetübergreifend verschoben werden oder wenn es sich um die Zuführung an Sonderposten oder Rückstellungen handelt.

§ 4

Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes werden, mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Konten des Schulbudgets, nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zu einem Budget verbunden.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes werden, mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Konten der Schulbudgets, nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu einem Budget verbunden.

Die besonders gekennzeichneten Konten der Schulbudgets sind innerhalb des jeweiligen Teilplanes gegenseitig deckungsfähig.

Bad Schwartau, 22.04.2024

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln
Bürgermeisterin